



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

234

Nr. 15 Sonderausgabe / 14. Juni 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting,
dem Landkreis Rottal-Inn und dem Landkreis Mühldorf a. Inn

235

Kommunalverwaltung

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ALTÖTTING, DEM LANDKREIS ROTTAL-INN UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting, vertreten durch den Landrat Herrn Erwin Schneider, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

und

dem Landkreis Rottal-Inn, vertreten durch den Landrat Herrn Michael Fahmüller, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

PRÄAMBEL

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab Mai 2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Der Freistaat Bayern erließ eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien haben die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) umgesetzt.

Im April 2023 wurde zwischen den Vertragsparteien eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen, die die erforderlichen Regelungen zwischen den Beteiligten bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien traf.

Diese Zweckvereinbarung endete am 31.12.2023, da bei den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses noch Unklarheit über die Weiterführung des Deutschlandtickets herrschte.

Da sich Bund und Länder nun darauf geeinigt haben, dass es das „Deutschlandticket“ weiterhin geben soll und der Freistaat Bayern auch entsprechende Richtlinien erlassen hat, schließen die Vertragsparteien diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung.

§ 1

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise Altötting, Rottal-Inn und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o. g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o. g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Komm2G. Der jeweilige Landkreis übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs

„Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Altötting** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 10 (Mühldorf-Weiding-Polling-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 11 (Mühldorf-Töging-Erharting-Winhöring-Neu-/Altötting)
- Linie 12 (Mühldorf-Oberneukirchen-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 33 (Mühldorf-Töging-Burghausen)
- Linie 34 (Mühldorf-Unterneukirchen-Burgkirchen-Burghausen)
- Linie 36 (Ampfing-Mühldorf-Töging-Winhöring-Neuötting)
- Linie 37 (Aschau-Waldkraiburg-Polling-Tüßling-Teising-Neuötting)
- Linie 202 (Tann-Untertürken-Altötting-Gendorf)
- Linie 500 (Neumarkt-St. Veit-Pleiskirchen-Unterhart-Neu-/Altötting)
- Linie 510 (Aresing-Geratskirchen-Altötting)

Linien- Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessions- laufzeit
10	Mühldorf-Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
11	Altötting-Mühldorf	Mühldorf	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
12	Mühldorf-Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
33	Mühldorf/Mößling- Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / S. u. C. Vorderober- meier GmbH & Co. KG	31.12.2032
34	Mühldorf-Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
36	Ampfing-Neuötting	Ampfing	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
37	Aschau-Neuötting	Aschau	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
202	Tann-Untertürken- Altötting-Gendorf	Altötting	Karl Beck GmbH & Co. KG	31.03.2030
500	Neumarkt-St. Veit- Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	14.12.2033
510	Aresing-Geratskirchen- Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	31.12.2033

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Rottal-Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 520 (Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden)
- Linie 6209 (Mühldorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau)
- Linie 6222 (Eggenfelden-Markt/Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn)
- Linie 6223 (Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting)
- Linie 7536 (Ulbering-Wittibreut-Burghausen)
- Linie 7537 (Anzenkirchen-Triftern/Reut-Burghausen)
- Linie 7538 (Pfarrkirchen/Tann-Burghausen)
- Linie 7540 (Eggenfelden-Obertürken-Burghausen)
- Linie 7542 (Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
520	Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden	Eggenfelden	HOLZLAND-Reisen	19.09.2028
6209	Mühldorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau	Pfarrkirchen, Massing, Mühldorf, Passau	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	30.04.2031
6222	Eggenfelden-Markt/ Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn	Eggenfelden, Simbach a. Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	03.07.2029
6223	Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting	Eggenfelden, Altötting	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	16.09.2026
7536	Ulbering-Wittibreut-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.05.2029
7537	Anzenkirchen-Triftern/ Reut-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	20.09.2029
7538	Pfarrkirchen/Tann-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2033
7540	Eggenfelden-Obertürken-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.10.2030
7542	Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen	Burghausen	Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2026

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühldorf a. Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7519 (Freimehring-Waldkraiburg-Ampfing-Mühldorf-Altötting)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7519	Freimehring-Altötting	Altötting	Regionalbus Ostbayern GmbH / Brodshelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	31.12.2028

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einverständnis, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024 und endet zum 31.12.2024.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn und der Landkreis Rottal-Inn holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landkreis Altötting
Altötting, 6. März 2024

Erwin Schneider
Landrat

Landkreis Rottal-Inn
Pfarrkirchen, 20. März 2024

i. V. Gertraud Huber
Vertreterin des Landrats im Amt

Landkreis Mühldorf a. Inn
Mühldorf a. Inn, 2. April 2024

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 23.05.2024 genehmigt, soweit darin gemäß Art 7 Abs. 2, Art 8 Abs. 1 KommZG Aufgaben und Befugnisse auf die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG), indem diese für die in § 2 der Zweckvereinbarung genannten Linien jeweils als tarifzuständiger Aufgabenträger bestimmt werden.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.